

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2013

Schwerin, den 23. September

Nr. 38

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 124e Absatz 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 6. September 2013

Gemäß § 124e Absatz 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759, 765), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hiermit bekannt:

Mit Bescheid E 001/13 vom 30. August 2013 wurde der Schweinezucht Alt Tellin GmbH, Fienerstraße 1, 39307 Gladau auf Antrag vom 16. Oktober 2012 und im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Sauen-, Ferkelaufzucht- und Biogasanlage (G 020/10 vom 28. September 2010) eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung

- Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser zur Versorgung der Sauenanlage am Standort Alt-Tellin

- Entnahmemengen: Q1 = 450 m³/d
Q365 = 164.250 m³/a

2 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis: Vorpommern-Greifswald
Gemeinde: Stadt Jarmen
Gemarkung: Plötz (133757)
Flur: 3
Flurstück: 42/3

Brunnenkoordinaten (System ETRS 89):

	Rechtswert	Hochwert
Brunnen 1	33387286,5	5969547,5
Brunnen 2	33387335,5	5969551,5
Brunnen 3	33387335,5	5969551,5

Schutzgebiet: keine Trinkwasserschutzzone

Die Erlaubnis wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Hinweis:

Die Bestimmungen für den Zugang zu Umweltinformationen gelten entsprechend.

AmtsBl. M-V/AAz. 2013 S. 569

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 10. September 2013

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVBl. M-V S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl. M-V S. 641), die Fischereiausübung im Hafen Stralsund jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im nördlichen Teil des Hafens Stralsund (nördlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole) und in den Kanälen (Fährkanal, Semlower Kanal, Badkanal, Querkanal, Heilgeistkanal und Langer Kanal einschließlich Flotthafen) ist jegliche Fischereiausübung verboten.
2. Im südlichen Teil des Hafens Stralsund (südlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste – nördliches Ende der Mittelmole bis zur Ziegelgrabenbrücke) ist für jeden Fischereiausübungsberechtigten die Ausübung der Fischerei in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr unter Beachtung der Einschränkung zu Nummer 3 zulässig.
3. In dem Gebiet zu Nummer 2 ist die Fischereiausübung auf die Verwendung einer Handangel mit folgendem Köder oder Ködersystem beschränkt:

- Twister oder natürlicher Köder mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf,
- Ködersystem Drop Shot Rig, Texas Rig oder Carolina Rig mit einer Ködergröße von mehr als 10 cm mit einem einschenkigen Haken (unabhängig von der Hakengröße).

Bei allen Ködern oder Ködersystemen sind am Haken fest angebrachte Beschwerungselemente (Blei, Jigkopf o. a.) verboten.

4. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 3 gelten jeweils vom **15. Oktober bis zum 15. April des Folgejahres.**
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Dst. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2013 S. 569

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Anklam

Vom 6. September 2013

5 K 01/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Anklam Blatt 2227 laufende Nummer 2 im Bestandsverzeichnis eingetragene, nachstehend beschriebene Grundbesitz am Mitt-

woch, dem 8. Januar 2014, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Baustraße 9, I. OG, Raum 122 versteigert werden:

Gemarkung: Anklam
 Flur: 10
 Flurstück: 107/3
 Wirtschaftsart: Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie
 Lage: Pasewalker Allee 75 in 17389 Anklam
 Größe: 1.975 m²

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Schulgebäude bebaut. Das Hauptgebäude weist sieben Büro- und fünf Seminarräume, Sanitärbereiche, eine Teeküche sowie ein Lehrerzimmer auf. Die Nutzfläche des Schulgebäudes beträgt ca. 685 m². Im Dachboden befinden sich weiterhin ca. 84 m² Lagerfläche für Akten. Der im rechten Winkel zum Hauptgebäude angeordnete Anbau verfügt über drei Seminarräume sowie einen Wirtschaftsraum. Das Dachgeschoss des freistehenden, vollständig unterkellerten, massiven Hauptgebäudes, das im Jahre 1997 weitgehend modernisiert wurde, ist ausbaufähig. Der Anbau ist ebenfalls zweigeschossig, jedoch nicht unterkellert. Dessen sehr flach geneigtes Satteldach ist nicht begeh- oder nutzbar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 425.000,00 EUR.

In dem Versteigerungstermin am 28. August 2013 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2013 S. 570